

Jenseits der Schuldfrage

Wer eine Unterlassungserklärung abgibt, sagt nicht, dass er etwas falsch gemacht hat

Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen gehören im Online-Handel zum Alltag. Oft sind es Kleinigkeiten die vom Konkurrenten gerügt werden. Häufig ist unklar, ob die Abmahnung juristisch überhaupt berechtigt ist.

Um langwierige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, ist es manchmal ratsam, in solchen Fällen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, die Übernahme von etwaigen Kosten allerdings zu vermeiden. Mit einer solchen Erklärung verspricht der Abgemahnte, dass er ein gewisses Verhalten zukünftig unterlassen wird.

Erklärung ist kein Anerkenntnis

Bislang war allerdings unklar, ob dieses Vorgehen auch als Schuldanerkenntnis



Christian Solmecke

Partner der Kölner Kanzlei Wilde Beuger Solmecke und Spezialist für Internet-Recht
www.wbs-law.de

zu werten ist. Hier hat der Bundesgerichtshof nun ein Machtwort gesprochen und diese Frage verneint. Hintergrund war folgender Fall: Die Betreiberin mehrerer Praxen für Kosmetik und Podologie, in denen auch medizinische Fußpflege angeboten wird, hatte die Betreiberin einer Praxis für reine Fußpflege abgemahnt, weil diese ihren Namen mit dem Zusatz „medizinische Fußpflege“ verse-



Bei wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen entscheidet die Reaktion des Abgemahnten darüber, wie teuer das Ganze für ihn wird

hen hatte. Sie sah darin einen Wettbewerbsverstoß, da nach den gesetzlichen Bestimmungen, die Bezeichnung „Podologin/medizinische Fußpflegerin“ nur derjenige führen darf, der die entsprechende Ausbildung und staatliche Prüfung absolviert hat.

Ohne Kostenübernahme

Die Abgemahnte reagierte darauf mit der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Die Anwaltskosten der Abmahnerin wollte sie jedoch nicht übernehmen. Diese klagte darauf-

hin diese Kosten ein, denn sie sah in der Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung ein Anerkenntnis des Wettbewerbsverstoßes, das sie von den Kosten freistellt.

Das Gericht betonte, dass die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung gerade kein Anerkenntnis darstellt. Dies gilt auch, wenn bei der Unterlassungserklärung der Hinweis fehlt,

dass dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geschieht.

Im konkreten Fall, so der BGH, lag zudem gar kein Wettbewerbsverstoß vor, da das bloße Werben mit der Tätigkeit „medizinische Fußpflege“ nicht gleichzusetzen ist mit der verbotenen Führung der Berufsbezeichnung „medizinische Fußpflegerin“.

Um ein Anerkenntnis anzunehmen, so die weitere Begründung, müsste die Abgemahnte ausdrücklich zu erkennen geben, dass sie den Vorwurf anerkennt und sich folglich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen. Die Abgabe der Unterlassungserklärung hat, wie das Gericht klarstellt, jedoch nur die Funktion, den Streit zwischen den Parteien beizulegen und die Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Das Motiv für die Abgabe einer solchen Erklärung kann unterschiedlicher Natur sein. Denkbar ist, dass der Anspruch für berechtigt gehalten wird, denkbar ist aber auch, dass lediglich hohe Prozesskosten vermieden werden sollen.

RA CHRISTIAN SOLMECKE

Das müssen Sie beachten:

- Sie sind nur dann verpflichtet, die Anwaltskosten für eine Abmahnung zu übernehmen, wenn das abgemahnte Verhalten tatsächlich ein Rechtsverstoß war.
- Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung sichert nur zu, dass Sie ein bestimmtes Verhalten in Zukunft unterlassen werden. Sie erklären damit nicht, dass Sie zuvor rechtswidrig gehandelt haben.
- Eine solche Erklärung ist in manchen Fällen ein probates Mittel, um einen langwierigen Rechtsstreit zu vermeiden.

Abmahnfallen, aktuelle Urteile, neue Gesetze: Auf Online-Recht spezialisierte Fachleute helfen Ihnen weiter.

Recht

Der E-Shop-Rechtstipp



Sabine Heukrodt-Bauer LL.M., Rechts- und Fachanwältin für Informationstechnologierecht in Mainz
www.legalershop.de

BGH: Pflichtangaben bei Google-Adwords-Werbung

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass gesetzliche Pflichtangaben bei Google Adwords nicht in der Anzeige selbst aufgeführt werden müssen. Die Pflichtangaben können über einen klar erkennbaren, sprechenden Hinweis-Link eingefügt werden (Urteil vom 06.06.2013, Az.: I ZR 2/12).

Ein Arzneimittelhersteller hatte diese Anforderungen nicht erfüllt. In einer Anzeige hatte er von der Überschrift „Bei entzündeten Atemwegen“ auf eine Internet-Seite mit den Pflichtangaben „Zu Risiken und Nebenwirkungen...“ verlinkt, die zweite Anzeige enthielt zwar im Text „www.de/Pflichttext_hier“, jedoch ohne Verlinkung. Die Karlsruher Richter stufte beide Anzeigen als wettbewerbswidrig ein. Bei der ersten Anzeige fehle der Hinweis „Pflichtangaben“, bei der zweiten Anzeige fehle die Verlinkung unter der Angabe der Internet-Adresse selbst. Es sei aber generell unproblematisch, wenn der Verbraucher auf der Landing Page zu den Pflichtangaben scrollen müsse. Bei Webseiten mit viel Text könnte auch eine Sprungmarke („Anker-Tag“) integriert werden.

Fazit: Das Urteil des BGH betrifft zwar Werbeanzeigen für Arzneimittel, die Entscheidungsgrundsätze dürften sich aber auf Hinweispflichten zu anderweitigen gesetzlichen Pflichtangaben übertragen lassen.